



NKS Marie-Skłodowska-
Curie-Maßnahmen
Nationale Kontaktstelle zum
EU-Programm Horizont Europa

Version 3 | Stand Februar 2026

Finanzmanagement

**in den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen
im EU-Rahmenprogramm Horizont Europa**

1. Finanzmanagement in den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Der vorliegende Finanzleitfaden umfasst die MSC-Arbeitsprogramme 2024-2025 und 2026-2027.¹ In den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch Pauschalen (unit contributions). Diese festgelegten Kostensätze werden zur Berechnung der jeweiligen Fördersummen mit der Anzahl der geförderten Personenmonate multipliziert. Die Kostenpauschalen teilen sich in allen MSC-Maßnahmen in zwei Gruppen auf: Pauschalen, die das Gehalt der Forschenden bilden (contributions for the recruited researchers) und Pauschalen für Ausgaben für die Ausbildung der Forschenden sowie die Gasteinrichtung (institutional unit contributions).

Die Kostenpauschalen für die Forschenden decken in den Postdoctoral Fellowships (PF) und den Doctoral Networks (DN) das monatliche Grundgehalt ab (Arbeitgeberbruttogehalt). Für die Maßnahme Choose Europe for Science 2027 erfolgt in der von der EU geförderten Phase (24-36 Monate) die Förderung ebenfalls über diese Pauschalen.

Beim Personalaustauschprogramm Staff Exchanges (SE) besteht die EU-Zuwendung aus einer monatlichen Gehaltszulage, zusätzlich zum Gehalt, das die entsendende Einrichtung an die Mitarbeitenden zahlt. Diese „Top-up Allowance“ dient zur Deckung von Reise- und Lebenshaltungskosten während der Entsendung der Mitarbeitenden ins Partnerland.

Die Kostenpauschalen, die für die Gastinstitution und die Ausbildung der Forschenden bestimmt sind, dienen dazu, die Kosten für Forschung, Ausbildung und Netzwerkaktivitäten sowie für Management und Gemeinkosten abzudecken. Vertragspartner der EU und damit direkte Empfänger aller EU-Gelder sind immer Einrichtungen (Beneficiaries), nicht individuelle Forschende. Die Gasteinrichtung verwendet die EU-Zuwendungen für die Einstellung von Forschenden bzw. für die Projektdurchführung.

Die Höhe der einzelnen Kostenpauschalen ist im MSC-Arbeitsprogramm festgelegt. Für die gesamte Projektlaufzeit gelten die Kostensätze des Arbeitsprogramms, in dessen Rahmen der Projektantrag gestellt wurde.

Dieser Leitfaden gibt im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Kostenpauschalen sowie deren Höhe und Verwendungszweck. Die Tabellen sind nach den unterschiedlichen Maßnahmentypen DN, PF, SE, COFUND und Choose Europe for Science 2027 gegliedert.

¹ Die Pauschalen aus den dem Arbeitsprogramm 2021-2022 und die aus dem Jahr 2023 wurden nicht mehr berücksichtigt und können im jeweiligen Arbeitsprogramm eingesehen werden.

2. Kostenpauschalen für Forschende

Die Living Allowance, die Mobility Allowance und ggf. die Family Allowance bilden das Arbeitgeberbruttogehalt. Von diesem gehen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung sowie Steuern ab.

Grundgehalt

Living Allowance

Die **Living Allowance** stellt das Grundgehalt der Forschenden dar. Die Höhe der Living Allowance hängt davon ab, ob es sich bei dem Forschenden um eine/n Doktorandin bzw. Doktoranden oder eine/n Postdoc handelt. Im Rahmen der Doctoral Networks (DN) werden Doktorandinnen und Doktoranden ohne Promotion gefördert, während bei den Postdoctoral Fellowships (PF) (European bzw. Global Fellowships) Postdocs mit einer abgeschlossenen Promotion, die nicht länger als acht Jahre zurückliegen darf, eine Förderung erhalten. In der Maßnahme Choose Europe for Science 2027 findet ebenfalls eine Förderung von Postdocs statt. Die Regelung, dass Postdocs nur bis acht Jahre nach der Promotion Förderung erhalten, findet hier jedoch keine Anwendung.

Living Allowance (= Teil des Arbeitgeberbruttos, 2026–2027)		
Forschende	EUR/Monat	EUR/Jahr
Doktorandinnen und Doktoranden (DN)	4.250 €	51.000 €
Postdocs (PF)	6.350 €	76.200 €
Postdocs (Choose Europe for Science)	6.350 €	76.200 € (in den von der EU geförderten 24-36 Monaten)

Living Allowance (= Teil des Arbeitgeberbruttos, 2024–2025)		
Forschende	EUR/Monat	EUR/Jahr
Doktorandinnen und Doktoranden (DN)	4.010 €	48.120 €
Postdocs (PF)	5.990 €	71.880 €

Grundsätzlich muss die Gasteinrichtung den Forschenden im Rahmen eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Vollzeit-Arbeitsvertrages einstellen. Teilzeit aufgrund familiärer, persönlicher oder professioneller (letzteres nur in den Postdoctoral Fellowships, COFUND Postdoctoral Fellowships und Choose Europe for Science) Gründen ist möglich, bedarf jedoch einer Vorabgenehmigung durch die European Research Executive Agency (REA). In jedem Fall muss mindestens 50% der Arbeitszeit für das MSC-Projekt aufgewendet werden. Bei den Postdoctoral Fellowships ist aufgrund medizinischer Gründe auch eine Arbeitszeit von unter 50% möglich.

Insbesondere Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie im Falle von Invalidität und Arbeitsunfällen müssen durch den Arbeitsvertrag bzw. die Sozialversicherung abgedeckt sein. Dieser Sozialversicherungsschutz muss auch etwaige Entsendungszeiten des Forschenden in andere Staaten umfassen. Um die Abzüge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und weitere Abgaben (direkte Steuern, z. B. Einkommensteuer) zu kompensieren, kann der Arbeitgeber das EU-Grundgehalt (=Arbeitgeberbruttogehalt) aus anderen (eigenen) Mitteln aufstocken. Eine Beschäftigung des Forschenden mittels eines Stipendiums ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, falls in dem betreffenden Gastland kein Arbeitsvertrag geschlossen werden kann. Die Stipendienraten betragen in einem solchen Fall 50% der Living Allowance, die bei einer Beschäftigung mit Arbeitsvertrag gezahlt wird, wobei die Gasteinrichtung einen Mindestsozialversicherungsschutz im Falle von Krankheit, Mutterschaft und Invalidität sowie bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährleisten muss.

Bei den Maßnahmen **DN**, **PF** und **Choose Europe for Science** muss auf die Living Allowance der **Korrekturfaktor des Landes der Gasteinrichtung** angewendet werden. Der Korrekturfaktor soll die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Ländern ausgleichen. Es muss stets der Korrekturfaktor aus dem Arbeitsprogramm angewendet werden, aus dem der Bewerbungsaufruf stammt (Bsp.: Ein/e Forschende/r bewirbt sich 2024 auf ein EF und ist erfolgreich. Das Projekt startet im Januar 2026. Relevant ist der Korrekturfaktor, der im Arbeitsprogramm 2023-2025 angegeben ist, da sich der ursprüngliche Bewerbungsaufruf auf dieses Arbeitsprogramm bezieht). Dieser Länderkorrekturfaktor wird auch im Falle eines Non-academic-placements der Forschenden an eine assoziierten Partnereinrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat/Assoziierten Staat oder im Fall eines Secondments (auch in einen Drittstaat) beibehalten.

Ausnahme: In der Outgoing-Phase des Global Fellowship findet der Länderkorrekturfaktor des jeweiligen Drittlandes Anwendung.

Die Länderkorrekturfaktoren sind im Arbeitsprogramm MSCA, Tabelle 1, gelistet.

Korrekturfaktor für Deutschland	2024-2025	101,2 %
	2026-2027	101,5 %

Bei COFUND besteht die EU-Finanzierung aus einem festen Betrag, der das von der EU geforderte Mindestgehalt der Forschenden abdeckt bzw. einen Teil zu diesem beiträgt. Die Pauschalen können entweder für das Gehalt oder für andere Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt verwendet werden (Mobilitätszulage, Familienzulage (falls zutreffend), Kosten für Training, Forschung, Transfer of Knowledge, Netzwerkaktivitäten, Management- oder indirekte Kosten etc.).

Die COFUND-Förderung kann mit einer Finanzierung des Mobilitätsprogramms aus den EU-Strukturfonds oder anderen Drittmitteln kombiniert werden, jedoch nicht mit weiteren Geldern aus Horizont Europa.

COFUND (2026-2027)	EU contribution (die gleichzeitig das Mindestgehalt der Forschenden darstellt)
Doktorandinnen und Doktoranden (Doctoral Programme)	3.500 €
Postdocs (Fellowship Programme)	4.980 €

COFUND (2024-2025)	EU contribution (die gleichzeitig das Mindestgehalt der Forschenden darstellt)
Doktorandinnen und Doktoranden (Doctoral Programme)	3.300 €
Postdocs (Fellowship Programme)	4.700 €

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass der Fellow im Förderzeitraum angestellt war (Arbeitsvertrag)
- Nachweis über Einhaltung der minimalen/maximalen Förderzeit des Fellows
- Nachweise, dass die Finanzbeiträge in voller Höhe der individuellen Pauschalen für die/den Fellow verwendet wurden (z. B. Gehaltsnachweise)
- Nachweis, dass die/der Fellow in Vollzeit (oder falls vorab mit der REA vereinbart in Teilzeit) und ausschließlich für das Projekt gearbeitet hat (Arbeitsvertrag, Laborbücher, Ergebnisberichte, Arbeitsprotokolle etc. Das Führen von Time Sheets ist hierbei nicht verpflichtend.)
- Nachweise über die Förderungswürdigkeit („eligibility“) des Fellows: Erfüllung der Mobilitätsregel, Beachtung der Regeln zur Erfahrungsstufe etc. (z. B. CV, Zeugnisse)

Bei der MSC-Maßnahme Staff Exchanges besteht die EU-Finanzierung neben den institutionellen Pauschalen aus einer Top-up Allowance. Diese deckt die mit der Entsendung verbundenen Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Mitarbeitenden ab und muss vollständig an diese ausgezahlt werden.

Staff Exchanges Top-up-Allowance/Forschermonat	2026–2027	2.870 €
	2024–2025	2.710 €

Mobilitätszulage

Mobility Allowance

Die **Mobilitätszulage** wird bei den Maßnahmen DN, PF und Choose Europe for Science zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt.

Der monatliche **Zuschuss von 710 EUR** soll die Kosten abdecken, die den Forschenden durch ihre Mobilität entstehen (z.B. Umzug, doppelte Miete etc.).

Eine Mobility Allowance wird unabhängig davon gezahlt, ob tatsächlich transnationale Mobilität vorliegt. So erhält beispielsweise ein/e Forschende/r aus Deutschland, der/ die mit einem European Fellowship ans EMBL (Heidelberg) geht, die Mobility Allowance. Ebenso erhalten Fellows, die bereits in dem Land tätig sind, in dem sie ihr MSC-Projekt beginnen, die Mobility Allowance.

Familienzulage

Family Allowance

Die **Familienzulage** wird ebenfalls bei den Maßnahmen, DN, PF und Choose Europe for Science gezahlt. Sie ist abhängig von der jeweiligen familiären Situation des Forschenden. Fellows „ohne Familie“ (= ledig, ohne Kinder) erhalten keine Familienzulage. Fellows „mit Familie“ erhalten eine monatliche **Pauschale von 660 EUR**, wenn sie verheiratet sind bzw. in einer der Ehe gesetzlich gleichgestellten Lebensgemeinschaft leben (gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Lebensgemeinschaft geschlossen wurde) und/oder wenn sie Kinder in ihrer Obhut haben.

Mobilitäts- und Familienzulagen sind Festbeträge, auf die der Länderkorrekturfaktor nicht angewendet wird. Sie unterliegen in Deutschland – wenn sie als Teil des Gehaltes ausgezahlt werden (Regelfall) – der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Grundgehalt sowie Mobilitäts- und Familienzulagen sind von der Gasteinrichtung zu 100 % für die Forschenden zu verwenden.

3. Institutionelle Kostenpauschalen

Institutionelle Kostenpauschalen stehen in direkter Abhängigkeit zur Anzahl der Personenmonate für Gehalt/Mobilitätszulage etc. der Forschenden. Das heißt, institutionelle Kosten können immer nur für die entsprechende Anzahl von Personenmonaten geltend gemacht werden, für die ein Grundgehalt und Mobilitäts-/ggf. Familienzulage bzw. eine Gehaltszulage (SE) an die Forschenden gezahlt wird.

Zuschuss zu Kosten für Forschung, Ausbildung der Forschenden und Netzwerkaktivitäten

Research, training and networking contributions

Diese Kostenpauschale ist für projektrelevante Ausgaben der Gasteinrichtung für Forschung, die Ausbildung der Forschenden, Netzwerkaktivitäten sowie alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt vorgesehen. Bei den Institutionellen Maßnahmen DN und SE müssen sich in der Regel mehrere Einrichtungen (Multi-Beneficiary action) diese Pauschalen gemäß ihren jeweiligen Aufgaben im Netzwerk aufteilen. Diese Kostenverteilung sollte vor Projektstart im Konsortialvertrag schriftlich festgelegt werden.

Zu den Ausgaben, die aus dieser Pauschale beglichen werden, zählen grundsätzlich z. B.:

- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprojekts
- Kosten für die Teilnahme der Forschenden an Ausbildungsaktivitäten, Fortbildungen, Konferenzen (Konferenz-, Seminargebühren)
- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kooperationen zwischen Partnern
- Kosten im Zusammenhang mit Entsendungen

Speziell DNs betreffend:

- Kosten im Zusammenhang mit der Koordination zwischen den Partnern (z. B. Netzwerktreffen)
- Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der teilnehmenden Einrichtungen zur Teilnahme an Netzwerktreffen
- Kosten für die Durchführung von Ausbildungskursen/Workshops und Schulungsmaterial
- Ggf. Studiengebühren der Fellows
- Kosten für die Teilnahme von Forschenden an Trainingsaktivitäten
- Kosten von Entsendungen bis zu 6 Monaten (müssen übernommen werden)
- Kosten für Visa für die Forschenden

Kostenpauschale: Forschung, Ausbildung der Forschenden, Netzwerkaktivitäten (2024–2025) und (2026–2027)	
DN	1.600 € / Forschermonat
PF	1.000 € / Forschermonat
SE	1.300 € / Forschermonat
Choose Europe for Science (Postdocs)	1.000 € / Forschermonat (in den von der EU geförderten 24–36 Monaten)
COFUND	n/a

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass die Anzahl der Forschermonate tatsächlich für die Durchführung des Projektes eingesetzt worden ist
- Forschende waren in diesem Zeitraum mit abgabepflichtigem Arbeitsvertrag in Vollzeit (oder falls vorab mit der REA vereinbart in Teilzeit) eingestellt, Einhaltung der Mobilitätsregel, Einhaltung der minimalen und maximalen Förderzeiten, Beachtung der Regeln zur Erfahrungsstufe (z. B. CV, Zeugnisse), 100 % Verwendung von Grundgehalt + Zulagen für den Forschenden
- Nachweis, dass die Aufgaben gemäß Projektplan erfüllt bzw. die Projektziele gemäß Grant Agreement erreicht wurden
- Keine dezidierte Belegprüfung, wofür und in welcher Höhe die Gelder verwendet wurden und ob sie letztendlich in voller Höhe verausgabt wurden

Assoziierte Partner erhalten grundsätzlich keine direkte Zuwendung von der EU. Im Rahmen der Institutionellen Maßnahmen können sie jedoch projektrelevante Kosten, die sich z. B. bei DN und SE aus der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Netzwerktreffen oder als Aufnahmeeinrichtung für Entsendungen ergeben, den direkten Zuwendungsempfängern (=Beneficiaries) in Rechnung stellen und von diesen erstattet bekommen. Im Rahmen der Postdoctoral Fellowships können assoziierte Partner Kosten aus Entsendungen der europäischen Gasteinrichtung (=Beneficiary) in Rechnung stellen. Implementing Partner (COFUND und Choose Europe for Science) erhalten ebenfalls keine direkte Zuwendung der EU, da es sich um Mono-beneficiary Actions handelt. Jedoch leitet der Beneficiary Budget an diese weiter.

In den **Maßnahmen** DN und SE gibt es die Möglichkeit des **Budgettransfers** zwischen Beneficiaries.

Die häufigste Form von Budgetverschiebungen sind Umverteilungen von Geldern derselben Finanzkategorie, insbesondere bei Family Allowances (DN), Managementkosten sowie Kosten für Forschung und Ausbildung der Forschenden und Netzwerkaktivitäten. Solche Budgettransfers werden intern im Konsortium geregelt und bedürfen keiner Genehmigung durch die REA. Dort wo ein Budgettransfer absehbar ist (z. B. hohe Kosten für die Organisation eines Workshops bei einem Partner), sollte die Umverteilung im Konsortialvertrag festgehalten werden.

Ein Budgettransfer durch eine Umverteilung der ursprünglich geplanten Forschermonate pro Partner ist ebenfalls möglich. Generell ist bei einer solchen Umverteilung zu beachten, dass die Mindest- bzw. Maximalförderzeiten pro Fellow eingehalten werden und die European Executive Agency (REA) dem vorab zustimmen muss.

Zuschuss zu Managementkosten und indirekten Kosten

Management and indirect contributions

Aus dieser gemeinsamen Pauschale werden zum einen indirekte Kosten der Einrichtung, wie z. B. Mieten, Strom, Wasser etc., anteilig für das Projekt gezahlt.

Zum anderen werden aus dieser Pauschale alle Kosten beglichen, die im Zusammenhang mit dem Management des Projektes stehen. U. a. kann z. B. ein anteiliges Gehalt einer Person gezahlt werden, die für das administrative Management bei der koordinierenden Einrichtung (finanzielle Abwicklung, Reporting) zuständig ist, oder Reisekosten zu administrativen Treffen, wie z. B. Supervisory Board Meetings bei DNs.

Bei den Institutionellen Maßnahmen DN und SE können Managementkosten innerhalb des Konsortiums umverteilt werden, insbesondere kann die koordinierende Einrichtung wegen des meist höheren Managementaufwandes einen höheren Betrag aus dieser Pauschale erhalten (bzw. alle Zuwendungsempfänger tragen zur Finanzierung einer Projektmanagementstelle bei, die bei der koordinierenden Einrichtung angesiedelt wird). Eine solche interne Budgetverschiebung bedarf keiner Genehmigung durch die REA. Sie sollte aber im Konsortialvertrag festgehalten werden.

Kostenpauschale: Management und indirekte Kosten (2024-2025 und 2026-2027)	
DN	1.200 € / Forschermonat
PF	650 € / Forschermonat
SE	1.000 € / Forschermonat
Choose Europe for Science (Postdocs)	650 € / Forschermonat (in den von der EU geförderten 24-36 Monaten)
COFUND	n/a

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass die Anzahl der Forschermonate tatsächlich für die Durchführung des Projektes eingesetzt worden ist
- Forschende waren in diesem Zeitraum mit abgabenpflichtigem Arbeitsvertrag in Vollzeit (oder falls vorab mit der REA vereinbart in Teilzeit) eingestellt, Einhaltung der Mobilitätsregel, Einhaltung der minimalen und maximalen Förderzeiten, Beachtung der Regeln zur Erfahrungsstufe (z. B. CV, Zeugnisse), 100 % Verwendung von Grundgehalt + Zulagen für den Forschenden
- Nachweis, dass die Aufgaben gemäß Projektplan erfüllt, bzw. die Projektziele gemäß Grant Agreement erreicht wurden
- Keine dezidierte Belegprüfung, wofür und in welcher Höhe die Gelder verwendet wurden

Falls die REA den Eindruck gewinnt, dass die Zuwendungssumme nicht zum Nutzen der Fellows verwendet und ein Projekt nicht gemäß Grant Agreement durchgeführt wird, kann es zu einer Überprüfung durch die REA und letztlich zur Reduzierung der Zuwendungssumme kommen.

Long-term-leave-Allowance

Die Long-term-leave-Allowance trägt zu den Personalkosten bei, die dem Arbeitgeber bei Abwesenheiten, die länger als 30 Tage andauern, entstehen. Hierzu zählen Abwesenheiten im Krankheitsfall, Mutterschutz, Elternzeiten oder Sonderurlaub. Im Bedarfsfall kann die Zulage bei der Europäischen Kommission beantragt werden.

Long-term-leave-Allowance (2026-2027)	
DN	4.960 € x % covered by the beneficiary
PF	7.060 € x % covered by the beneficiary
COFUND (Postdoctoral Programme)	4.980 € x % covered by the beneficiary
COFUND (Doctoral Programme)	3.500 € x % covered by the beneficiary
Choose Europe for Science (Postdocs)	7.060 € (x % covered by the beneficiary in den von der EU geförderten 24-36 Monaten)

Long-term-leave-Allowance (2024-2025)	
DN	4.720 € x % covered by the beneficiary
PF	6.700 € x % covered by the beneficiary
COFUND (Postdoctoral Programme)	4.700 € x % covered by the beneficiary
COFUND (Doctoral Programme)	3.300 € x % covered by the beneficiary

Sonderbedarfszulage

Special needs Allowance

Die Special needs Allowance trägt zu den Mehrkosten für die Anschaffung von Sonderbedarfsartikeln und Dienstleistungen für Forschende mit langfristigen körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen bei, deren Teilnahme am Forschungsprojekt nur durch entsprechende Hilfsmittel möglich ist. Voraussetzung für die Beantragung der Special needs Allowance ist, dass die Beeinträchtigungen des Forschenden von einer nationalen Behörde bescheinigt wurden und die Kosten für die Hilfsmittel nicht schon aus anderer Quelle finanziert wurden. Die Special needs Allowance kann vom Beneficiary im Bedarfsfall beantragt werden. Pro Jahr gibt es zwei Stichtage für die Beantragung.

Nicht-förderfähige Drittstaaten

Grundsätzlich können alle EU-Mitgliedstaaten sowie alle an Horizont Europa assoziierten Staaten direkte EU-Zuwendungsempfänger (Beneficiaries) sein; außerdem alle Drittstaaten, die im Arbeitsprogramm, General Annexes*, als förderfähige Drittstaaten, gelistet sind.

Bei SE können nur Einrichtungen aus EU-Mitglied oder an Horizont Europa assoziierten Staaten als Beneficiary teilnehmen.

Einrichtungen der nicht-förderfähigen Drittstaaten können in der Funktion eines assoziierten Partners teilnehmen, z. B. um Fellows aus EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten aufzunehmen. Kosten, die in diesem Zusammenhang bei dem assoziierten Partner im Drittland entstehen, kann dieser beim Beneficiary in Europa geltend machen. Ausnahme: Besitzt eine Forschungseinrichtung im nicht-förderfähigen Drittland eine spezielle Expertise, die nachweislich in keinem förderfähigen Staat vorhanden ist und ohne die eine erfolgreiche Projektdurchführung nicht möglich ist, kann auch ein nicht im Arbeitsprogramm gelistetes Drittland direkter Zuwendungsempfänger der EU werden.

Bei SE werden Entsendungen aus nicht-förderfähigen Drittstaaten nach Europa grundsätzlich nicht gefördert; umgekehrt werden Entsendungen aus Europa in solche Drittstaaten gefördert.

Bei den Postdoctoral Fellowships befinden sich die assoziierten Partner für die 1-2 jährige Outgoingphase in Drittstaaten.

Bei den Postdoctoral Fellowships nehmen assoziierte Partner aus Drittstaaten Fellows für die 1-2 jährige Outgoing Phase auf. Forschende aller Nationalitäten können sich auf die European Fellowships bewerben. Bei den Global Fellowships müssen sie entweder die Nationalität eines Mitglied- oder Assoziierten Staates haben oder long-term-residents sein (Definition im aktuellen MSC-Arbeitsprogramm).

* Horizon Europe Programm Guide https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/horizon/guidance/programme-guide_horizon_en.pdf

4. Finanzübersichtstabellen

Übersichtstabellen zu den Kostenpauschalen der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen gemäß **Arbeitsprogramm 2023-2025 sowie 2026-2027**

DN und PF 2026–2027

	Contributions for recruited researchers ** per person/month			Institutional unit contributions ** per person/month	
	Living allowance*	Mobility allowance	Family allowance	Research, training and networking contributions	Management and indirect contributions
Doctoral Networks	4.250 €	710 €	660 €	1.600 €	1.200 €
Postdoctoral Fellowships	6.350 €	710 €	660 €	1.000 €	650 €

DN und PF 2024–2025

	Contributions for recruited researchers ** per person/month			Institutional unit contributions ** per person/month	
	Living allowance*	Mobility allowance	Family allowance	Research, training and networking contributions	Management and indirect contributions
Doctoral Networks	4.010 €	710 €	660 €	1.600 €	1.200 €
Postdoctoral Fellowships	5.990 €	710 €	660 €	1.000 €	650 €

SE und COFUND 2026–2027

	Contributions for seconded staff members** Top-up allowance per person/month	Institutional unit contributions** per person/month	
		Research, training and networking contributions	Management and indirect contributions
Staff Exchanges	2. 870 €	1.300 €	1.000 €

* Anwendung des Länderkorrekturfaktors des jeweiligen Landes der Gastinstitution.

** Kostenpauschalen basieren auf einer Förderrate von 100 %

	Contributions for the recruited researchers and institutional unit contributions per person/month	
	Researcher category	EU contribution to living allowance
	Doctoral Programme	3.500 €
	Fellowship Programme	4.980 €
Co-funding of regional, national, and international programmes		

SE und COFUND 2024–2025

	Contributions for seconded staff members** Top-up allowance per person/month	Institutional unit contributions** per person/month	
		Research, training and networking contributions	Management and indirect contributions
Staff Exchanges	2.300 €	1.300 €	1.000 €

	Contributions for the recruited researchers and institutional unit contributions per person/month	
	Researcher category	EU contribution to living allowance
	Doctoral Programme	3.300 €
	Fellowship Programme	4.700 €

Disclaimer:

Der MSC-Finanzleitfaden ist ein inoffizielles Dokument, das von der NKS MSC erstellt wurde. Die dort enthaltenen Informationen sind als Hilfestellung bei der Implementierung von MSC-Projekten vorgesehen. Der Finanzleitfaden ist keinesfalls ein Ersatz für die offiziellen Dokumente, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, und er ist nicht als verbindlich anzusehen.